

# **BL\_GERICHTE 810 17 169 vom 28. Februar 2018**

BL Gerichte, 2018-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_17\\_169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_169)

FR: BL\_GERICHTE 810 17 169 du 28 février 2018

IT: BL\_GERICHTE 810 17 169 del 28 febbraio 2018

## **Regeste**

Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung; Gutheissung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Demnach ist das Kantonsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

### **E. 3**

Urteil des Amtsgerichts P.\_\_\_\_ vom 22. März 2007: Verurteilung zu 10 Monaten Freiheitsstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis.

### **E. 4**

Urteil des Amtsgerichts O.\_\_\_\_ vom 5. Mai 2009: Verurteilung zu 1 Jahr Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung in 6 tateinheitlichen Fällen.

### **E. 5**

Urteil des Amtsgerichts P.\_\_\_\_ vom 21. Juni 2011: Verurteilung zu 30 Tagessätzen zu je Euro 10.-- wegen Betrugs.

### **E. 6**

Urteil des Amtsgerichts Q.\_\_\_\_ vom 27. September 2011: Verurteilung zu 40 Tagessätzen zu je Euro 40.-- wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.

### **E. 7**

Urteil der Staatsanwaltschaft F.\_\_\_\_, Schweiz, vom 21. September 2012: Verurteilung zu 120 Tagessätzen zu je Fr. 70.-- und Busse von Fr. 2000.-- wegen Fahrens in fahrunfähigem

Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 2.29 Alkoholgewichtspromille); grobe Verletzung der Verkehrsregeln.

### **E. 7.3**

Wie die Auflistung zeigt, hat der Beschwerdeführer immer wieder delinquent. Am 22. März 2007 wurde er zu zehn Monaten Freiheitsstrafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, am 5. Mai 2009 zu einem Jahr Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung in sechs tateinheitlichen Fällen und am 21. Juni 2011 zu 30 Tagessätzen zu je Euro 10.-- wegen Betrugs verurteilt. Diese Delikte wurden in den Jahren 2006, 2008 und 2011 begangen. Alle anderen Delikte standen in direktem Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholkonsum und mit Fahren in fahruntüchtigem Zustand oder ohne Fahrerlaubnis. Die Delikte wegen Körperverletzung und jene wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand stellen eine Gefahr für Leib und Leben anderer dar und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Fraglich ist jedoch, ob eine gegenwärtige Gefährdung dieser Rechtsgüter vorliegt.

### **E. 7.4**

Aufgrund der begangenen Delikte, der Akten und der Ausführungen des Beschwerdeführers in den Rechtsschriften und anlässlich der heutigen Verhandlung ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer lange Zeit und immer wieder Probleme mit Drogen und Alkohol hatte und die von ihm begangenen Delikte damit im Zusammenhang standen. Ihm sei deswegen gemäss seinen Aussagen auch schon drei Mal der Führerausweis entzogen worden. Der Beschwerdeführer reichte mit der Eingabe vom 1. Februar 2017 das verkehrsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) vom 2. April 2015, die im Auftrag des IRM vorgenommenen Verlaufskontrollen vom 22. September 2015, vom 9. März 2016 und vom 8. September 2016 sowie die Befundberichte der Begutachtungsstelle für Fahreignung des Service-Centers R.\_\_\_\_ vom 13. Mai 2016 und vom 18. November 2016 ein. Aufgrund dieser Befunde kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer von Oktober/November 2014 bis November 2016 keinen Alkohol bzw. keine Drogen konsumiert hat. Gemäss Aktennotiz des Rechtsdiensts des Regierungsrates vom 2. Juni 2017 ist der Beschwerdeführer seit März 2017 wieder ohne Auflagen als Führer von Motorfahrzeugen zugelassen, nachdem eine letzte Verlaufskontrolle keine Befunde hinsichtlich Alkohol und Drogen ergeben hatte. Damit ist mittels Kontrollen belegt, dass der Beschwerdeführer von ca. Oktober 2014 bis März 2017 und damit über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren keinen Alkohol und keine Drogen konsumiert hat. Der Beschwerdeführer führt an der heutigen Verhandlung aus, seit Oktober 2014 keine Drogen und keinen Alkohol mehr zu sich genommen zu haben. Der Beschwerdeführer ist an der Verhandlung nach dem Grund der nun von ihm erklärten dreieinhalbjährigen und davon mittels Befunde belegten zweieinhalbjährigen Drogen- und Alkoholabstinenz gefragt worden. Er antwortet, vor 2010 und der Einreise in die Schweiz "massiv drogenabhängig" gewesen zu sein. Dadurch, dass er in der Schweiz eine gute Arbeit gefunden habe, habe sich sein Leben sehr verbessert. Daraufhin habe sich der Drogenkonsum auf Alkoholkonsum verlagert. Im 2012 sei sein Bruder verstorben, worauf sich sein Alkoholkonsum verschlimmert habe. Auf Frage, was ihn dazu bewegt habe, mit dem Alkoholkonsum aufzuhören, erklärt der Beschwerdeführer, sein Denken habe angefangen, sich zu verändern. Er habe eingesehen, dass es nicht sein könne, dass er das Geld, welches er hier verdiene, aufbrauche, um seine Geldstrafen und Bussen zu bezahlen. Er kenne nun die positiven Konsequenzen des Nichttrinkens. Dadurch, dass er nicht trinke,

fühle er, wie es ihm besser gehe und wie er klar denken könne. Er wisse jetzt, wie schön das Leben ohne Drogen und Alkohol sei. Er sei auch in der Arbeit "gut angesehen". Dies seien die Gründe gewesen, weshalb er beschlossen habe, nicht mehr zu trinken und keine Drogen mehr zu nehmen. Er habe keine Therapie gemacht und keine Beratung in Anspruch genommen. Auf Frage bezüglich seiner Fahrten in fahruntüchtigem Zustand antwortet er, Glück gehabt zu haben, dass nie etwas Schlimmeres passiert sei.

#### **E. 7.5**

Der Begehungszeitpunkt der Delikte, welche zu den Verurteilungen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und wegen Körperverletzung geführt haben, liegt schon elfeinhalb bzw. knapp zehn Jahre zurück. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Begehung jener Delikte 23 bzw. 25 Jahre alt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass vom Beschwerdeführer eine aktuelle Gefährdung in Bezug auf die Wiederholung derartiger Delikte ausgeht. Durch die Gutachten und Kontrollen für die Zeitspanne von zweieinhalb Jahren, nämlich von Oktober 2014 bis März 2017, hat der Beschwerdeführer belegt, in der genannten Zeit alkohol- und drogenabstinent gelebt zu haben. Der Beschwerdeführer führt anlässlich der heutigen Verhandlung glaubwürdig aus, dass er auch seit März 2017 drogen- und alkoholabstinent lebe. Die Aussagen des Beschwerdeführers stimmen auch mit der Tatsache überein, dass dieser letztmals wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand am 3. August 2014 (Verurteilung vom 3. Juli 2015) verurteilt wurde. Seit März 2017 verfügt der Beschwerdeführer wieder über einen Führerausweis. Gemäss heutigen Aussagen besitzt der Beschwerdeführer ein Auto und benutzt es sowohl aus privaten als auch aus beruflichen Gründen. Der Beschwerdeführer ist seit der Verurteilung vom 3. Juli 2015 wegen des Vorfalls vom 3. August 2014 straffrei geblieben. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer anlässlich der heutigen Verhandlung in nachvollziehbarer Weise erklärt, eingesehen zu haben, welche Steigerung an Lebensqualität die Suchtmittelabstinenz hat und dass er dadurch auch sein Einkommen sinnvoll einsetzen kann. Zudem hat er keinerlei Tendenzen gezeigt, seine ehemalige Sucht bzw. seine Taten zu bagatellisieren, hat er doch selber ausgesagt, vor 2010 massiv drogenabhängig gewesen zu sein und dass sich die Sucht anschliessend auf den Konsum von Alkohol verlagert habe. Zudem schreibt er die Tatsache, dass im Strassenverkehr nichts Schlimmeres passiert ist, dem Glück zu. Durch die zweieinhalbjährige belegte Drogen- und Alkoholabstinenz können seine Aussagen auch keinesfalls als Lippenbekenntnisse abgetan werden. Wie die Vertreterin des Regierungsrates anlässlich der heutigen Verhandlung richtig festgestellt hat, hat der Beschwerdeführer bei der Darlegung seiner Motivation von der Sucht wegzukommen, nicht auch die potenziellen Opfer seiner Fahrten in fahruntüchtigem Zustand erwähnt. Dies ist zwar bedauerlich, führt aber nicht dazu, dass die Motivation und der Wille des Beschwerdeführers drogen- und alkoholabstinent zu leben, als weniger glaubwürdig zu qualifizieren sind. Der Beschwerdeführer hat durch Kontrollen über die Zeitspanne von zweieinhalb Jahren gezeigt, den Willen in die Tat umgesetzt zu haben, so dass ihm auch der Führerausweis wieder erteilt wurde.

#### **E. 7.6**

Da vom Beschwerdeführer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dann ausgeht, wenn er Suchtmittel konsumiert bzw. einen allfälligen Alkohol- und Drogenkonsum nicht im Griff hat, fällt die Gefährdung mit der Abstinenz bzw. der Fähigkeit den Konsum von Suchtmitteln vom Führen eines Personenwagens zu trennen, dahin. Fest steht, dass bei ehemaligem Suchtverhalten immer eine Rückfallgefahr besteht,

jedoch kann zur Zeit aufgrund der belegten längeren Suchtmittelabstinenz eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Art. 4 Anh. I FZA nicht bejaht werden. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen und das AfM anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

#### **E. 7.7**

Sollte der Beschwerdeführer jedoch wieder in relevanter Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen, so wäre äusserst fragwürdig, ob eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch zu verneinen wäre und damit, ob dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung nicht zu entziehen wäre.

#### **E. 8**

Urteil des Amtsgerichts P.\_\_\_\_/O.\_\_\_\_ vom 29. August 2013: Verurteilung zu 120 Tagessätzen zu je Euro 40.--, Sperre für Fahrerlaubnis bis 5. September 2014 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen.

#### **E. 8.1**

Es bleibt noch über die Kosten zu entscheiden. Gestützt auf § 20 Abs. 1 VPO in Verbindung mit § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wobei den Vorinstanzen gemäss § 20 Abs. 3 und 4 VPO nur Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen. Demzufolge werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer ist folglich der bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zurückzuerstatten.

#### **E. 8.2**

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden (§ 21 Abs. 1 VPO). Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift. Dem Gericht steht bei der Festlegung der Parteientschädigung ein gewisses Ermessen zu. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht in seiner Honorarnote vom 27. November 2017 inklusive einen Aufwand von zwei Stunden für die voraussichtliche Dauer zur Vorbereitung der Verhandlung und von einer Stunde für die voraussichtliche Dauer der Besprechung mit dem Beschwerdeführer zwecks Vorbereitung der Verhandlung einen Aufwand von 8 Stunden à Fr. 250.-- und Spesen in der Höhe von Fr. 61.70 geltend, was nicht zu beanstanden ist und einen Betrag von Fr. 2'301.35 ergibt (8 Stunden à Fr. 250.-- zuzüglich Spesen von Fr. 61.70 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer). Für die heutige Verhandlung werden 3 Stunden dazugerechnet, was zu einem Betrag von Fr. 807.75 führt (3 Stunden à Fr. 250.-- zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuer bis 31. Dezember 2017 8%, ab 1. Januar 2018 7.7%]). Damit resultiert ein Betrag von Fr. 3'109.10. Das Kantonsgericht erachtet im vorliegenden Fall eine Festlegung der Parteientschädigung auf die Hälfte des Betrages als angemessen. Der Regierungsrat hat dem Beschwerdeführer damit Fr. 1'554.55 zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen.

#### **E. 8.3**

Auf eine Rückweisung der Angelegenheit zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat wird verzichtet, da nicht zu beanstanden ist, dass der Regierungsrat im Zeitpunkt der Entscheidung die Beschwerde abgewiesen hat, da für das Kantonsgericht für die Gutheissung der Beschwerde die anlässlich der

heutigen Verhandlung gemachten Ausführungen des Beschwerdeführers entscheidend waren (vgl. die §§ 20a Abs. 2 und 22 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 0857 vom 20. Juni 2017 aufgehoben und das Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer für das kantonsgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'554.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

#### **E. 9**

Urteil des Amtsgerichts P.\_\_\_\_/O.\_\_\_\_ vom 29. Januar 2014: Verurteilung zu 100 Tagessätzen zu je Euro 40.--. Aufrechterhaltene Sperrfrist für die Fahrerlaubnis bis 5. September 2014 nach Gesamtstrafenbildung. Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe. Einbezogen wurden die Entscheidungen vom 27. September 2011 und vom 29. August 2013.

#### **E. 10**

Urteil des Gerichtspräsidiums I.\_\_\_\_, Schweiz, vom 3. Juli 2015: Verurteilung zu 150 Tagessätzen zu je Fr. 90.-- wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierter Atemalkohol oder qualifizierte Blutalkoholkonzentration, Alkoholgewichtspromille 1.56) und Übertretung nach Art. 19a BetmG und Busse von Fr. 100.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.